

Satzung

der Bäumenheimer Faschingsgesellschaft "Carneval-Club Bäumenheim Schlafmützen e.V." in der Fassung der Mitgliederversammlung vom **06.05.2016**

§ 1: Name, Sitz und Zweck des Vereins

(1) Der Verein führt den Namen "Carneval-Club Bäumenheim Schlafmützen e.V.". Der Verein ist ein "eingetragener Verein" und hat seinen Sitz in Asbach-Bäumenheim. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke in Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des fastnachtlichen Brauchtums auf Grundlage ortseigener Tradition und die Förderung des Gardetanzsports in Asbach-Bäumenheim. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch öffentliche Veranstaltungen zur Repräsentation traditionsgebundener Fastnachtsbräuche, durch die Ausbildung von Gardetänzern/innen und deren Teilnahme an öffentlichen Auftritten und Wettbewerben.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(3) Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 2: Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede unbescholtene Person werden. Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium endgültig. Jedes Mitglied hat den Beitrag zu entrichten, welcher von der Mitgliederversammlung beschlossen worden ist. Der Austritt aus dem Verein kann nur zum Ende des laufenden Geschäftsjahres dann erfolgen, wenn der Austritt 3 Monate vorher schriftlich bei einem Präsidiumsmitglied eingegangen ist.

(2) Mitglieder des Vereins, die dem Zweck der Gesellschaft zuwiderhandeln oder von einem ordentlichen Gericht wegen ehrenrühriger Handlungen rechtskräftig verurteilt worden sind oder in anderer Weise durch ihr Verhalten das Ansehen des Vereins schädigen, können durch Beschluß des Präsidiums aus dem Verein ausgeschlossen werden. Dem Auszuschließenden ist vor dem Präsidium Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Danach entscheidet das Präsidium nach seinem Ermessen.

§ 3: Organe des Vereins

(1) Organe des Vereins sind

- I. Das Präsidium
- II. Die Mitgliederversammlung

Das Präsidium wird von der Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Die Wahl erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit.

Scheiden einzelne Mitglieder des Präsidiums innerhalb der gewählten Zeit aus ihrem Amte aus oder aus dem Verein, so kann das Präsidium selbst zunächst eine Zusatzwahl vornehmen. Spätestens in der nächsten Mitgliederversammlung muß eine rechtmäßige Ersatzwahl stattfinden.

Eine Neuwahl des Präsidiums findet statt, wenn alle Mitglieder des Präsidiums ihr Amt niederlegen oder aus dem Verein ausscheiden oder wenn die Hälfte aller Mitglieder mittels namentlichem und schriftlichem Antrag Neuwahlen fordern.

(2) Das Präsidium besteht aus

- dem 1., 2. und 3. Präsidenten,
- dem Schatzmeister,
- dem Schriftführer,
- dem Sportwart (Gardebetreuer/in) und
- den beiden Beisitzern

Der 3. Präsident ist zugleich Elferratssprecher und wird vom neu benannten Elferrat an der Mitgliederversammlung gewählt.

Im Falle, dass sich niemand aus dem Elferrat für das Amt des Elferratssprechers zur Verfügung stellt, wird das Amt auf ein Vorstandsmitglied übertragen. Diese Person wird innerhalb der Vorstandschaft bestimmt. Das Amt des 3. Präsidenten wird für diese Wahlperiode kommissarisch von der von der Vorstandschaft bestimmten Person für eine Wahlperiode geführt.

Der Elferrat besteht aus den Vereinsmitgliedern, die aktiv das Vereinsleben prägen.

Alle anderen Mitglieder der Vorstandschaft werden von den anwesenden, wahlberechtigten Mitgliedern der Vollversammlung gewählt.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Präsident und der 2. Präsident. Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis. Die Einzelvertretungsbefugnis des 2. Präsidenten wird im Innenverhältnis auf den Fall der Verhinderung des 1. Präsidenten beschränkt.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben, soweit sie nicht durch die Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Ist ein Ehrenpräsident gewählt, so ist dieser Mitglied des Präsidiums mit Sitz und Stimme im Präsidium.

§ 4: Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Geschäftsjahr des Vereins vom Präsidenten mit folgender Tagesordnung einberufen:

- a) Berichte des Präsidiums
- b) Berichte des Sportwarts
- c) Bericht der Kassenprüfer
- d) Genehmigung der geprüften und der ordnungsgemäß befundenen Kassenabrechnung und Entlastung des Präsidiums durch die Mitgliederversammlung
- e) Satzungsänderung
- f) Beschlußfassung über sonstige Anträge

(2) Am Ende jeder Wahlperiode von 2 Jahren obliegt der ordentlichen Mitgliederversammlung die Neuwahl der Mitglieder des Präsidiums.

Gleichzeitig wählt die Mitgliederversammlung aus dem Kreis der Mitglieder zwei Kassenprüfer.

Wählbar und wahlberechtigt, für die in diesem Absatz genannten Wahlen, sind alle Vereinsmitglieder, die zum Zeitpunkt der Mitgliederversammlung das 18 Lebensjahr vollendet haben.

(3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist ferner einzuberufen, wenn es der fünfte Teil der Mitglieder mit schriftlicher Begründung und Unterschrift unter Angabe des Zwecks, der mit dieser Versammlung verfolgt wird, verlangt.

(4) Zur Mitgliederversammlung ist mindestens eine Woche vorher mit Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen. Der Einladung ist mit Anschlag derselben an den Anschlagtafeln der Gemeinde Genüge getan.

(5) Die Wahlen der Mitglieder zum Präsidium erfolgen mittels dafür auszugebender Zettel in geheimer Abstimmung.

Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten oder in dessen Vertretung von einem Präsidiumsmitglied geleitet.

Der Versammlungsleiter besitzt im Rahmen einer Versammlung das Hausrecht. Über alle Beschlüsse jeder Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen und vom Versammlungsleiter und einem weiteren Mitglied des Präsidiums zu unterschreiben.

(6) An Personen, die sich in irgendeiner Form um den Fasching in Asbach-Bäumenheim, oder um die Tradition des Faschings im allgemeinen verdient gemacht haben kann

1. die Ehrenmitgliedschaft des Vereins verliehen werden,
2. die Ehrenpräsidentschaft des Vereins verliehen werden, sofern sie diese Verdienste als Vereinspräsident erworben haben.

Die Ehrenmitgliedschaft sowie die Ehrenpräsidentschaft werden auf Lebenszeit vergeben.

Die Ernennung zum Ehrenmitglied oder Ehrenpräsidenten erfolgt auf Grund einstimmigen Vorschlags des Präsidiums durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.

§ 5: Satzung

Anträge auf Satzungsänderung müssen spätestens in der dem Antragseingang folgenden nächsten Mitgliederversammlung auf die Tagesordnung gebracht werden. Die Satzung wird geändert, wenn Dreiviertel der anwesenden Mitglieder es wünschen.

§ 6: Auflösung des Vereins

(1) Anträge auf Auflösung des Vereins müssen schriftlich von der Hälfte aller Mitglieder des Vereins gestellt werden und bis 4 Wochen vor dem Ende des laufenden Geschäftsjahres beim Präsidenten des Vereins eingegangen sein; Durchführung der Versammlung und Abstimmung über Auflösung erfolgt nach den für die Satzungsänderung geltenden Bestimmungen nach § 5.

(2) Ist die Auflösung des Vereins beschlossen worden, dann ist die Auflösung am Schlusse des Vereinsgeschäftsjahres durchzuführen, welches dem Vereinsgeschäftsjahre folgt, in dem die Auflösung des Vereins beschlossen worden ist. Wird die Durchführung einer Neuwahl oder der Auflösung aus der Vereinssatzung nach §§ 3 und 6 erforderlich, dann tritt der Ehrenpräsident als kommissarischer Leiter des Vereins und nach § 6 auch als Liquidator an die Stelle der Mitglieder des nach § 3 gewählten Präsidiums.

Der Ehrenpräsident übernimmt das Amt des kommissarischen Leiters oder das des Liquidators Zug um Zug mit dem Zeitpunkt, zu dem Neuwahlen nach § 3 oder Auflösung nach § 6 beschlossen worden ist.

(3) Ist kein Ehrenpräsident vorhanden, so übernehmen die beiden Kassenprüfer die in § 6 ausgeführten Funktionen.

Das bei der Auflösung des Vereins vorhandene restliche Vermögen des Vereins fällt je zur Hälfte an die Gemeinde Asbach-Bäumenheim, die es unmittelbar und zweckgebunden für die Förderung des Faschings zu verwenden hat, und an die "Kartei der Not". Dies gilt auch bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke.

§ 7: Allgemeines

Diese Satzung ist für jedes Mitglied des Vereins verbindlich. Die Satzung liegt beim Präsidenten des Vereins zur Einsichtnahme aus.

Das Geschäftsjahr des Vereins "Carnaval-Club Bäumenheim Schlafmützen e.V." beginnt am 01. Januar und endet jeweils am 31. Dezember des Jahres.

Asbach-Bäumenheim, **06.05.2016**